

## **Vortrag**

### **der Polizei- und Militärdirektion**

#### **an den Regierungsrat des Kantons Bern zu Händen des Grossen Rates**

#### **betreffend**

### **Bernisches Historisches Museum, Bern: zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an die ungedeckten Baukosten des Erweiterungsbaus Kubus von Fr. 731'665.-**

#### **1. Zusammenfassung**

Der Erweiterungsbau Kubus des Historischen Museums Bern (BHM) weist ungedeckte Baukosten von Fr. 2'194'995.- auf. Seit das BHM im Februar 2009 an seine drei Träger Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern mit dem Antrag herangetreten ist, die ungedeckten Baukosten zu übernehmen, wurde der Antrag in aufwändiger Arbeit sehr genau geprüft. Es wurden eine Sonderprüfung und eine Review der Sonderprüfung durchgeführt. Die Überprüfung hat gezeigt, dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag teilweise ungenau und das Projektcontrolling vor allem in finanzieller Hinsicht dem Vorhaben nicht angemessen war. Die Projektorganisation und Kompetenzzuteilungen der einzelnen Gremien waren nicht eindeutig genug. Zudem war die Bedingung, dass der Kanton in seinem Beitragsbeschluss die Teuerung und weitere Mehrkosten explizit ausgeschlossen hatte, von den Projektverantwortlichen unterschätzt, bzw. erst mit Verspätung bemerkt worden. Das BHM hat aufgrund der Resultate das ursprüngliche Gesuch zurückgezogen und im Juni 2011 ein neues Gesuch eingereicht. Dieses erfüllt die in der Sonderprüfung und der Review gestellten Anforderungen. Damit der Kanton seinen Anteil von einem Drittel der ungedeckten Kosten (Fr. 731'665.-) tragen kann, muss eine Bedingung des ursprünglichen Beitragsbeschlusses von 2005 aufgehoben und ein zusätzlicher Beitrag gesprochen werden.

*Das Geschäft wurde am 26. Januar 2012 im Grossen Rat behandelt und mit dem Auftrag zur Prüfung der finanziellen Verpflichtungen und Leistungen der Träger des Museums an den Regierungsrat zurückgewiesen. Ziffer 8 des Vortrages enthält den ergänzenden Bericht. Die Vorlage hat materiell keine Änderung erfahren und das Geschäft wird, ergänzt um den eingeforderten Bericht und die Aktualisierung des Lotteriefondsbestandes, unverändert vorgelegt.*

#### **2. Rechtsgrundlagen**

- Art. 37 Abs. 1 und 3, Art. 38 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1, 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)

- Art. 31 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1+2 der Lotterieverordnung (LV) vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

### **3. Beschreibung des Geschäfts**

#### **3.1. Vorgeschichte**

Am 22. Februar 2005 genehmigte der Grosse Rat einen Beitrag von Fr. 7'156'517.- an den Erweiterungsbau Kubus/Titan des Bernischen Historischen Museums (BHM). In diesem Beschluss war unter den Bedingungen festgehalten, dass es sich beim gesprochenen Beitrag um ein absolutes Kostendach handelt, das nicht überschritten werden darf: „Mehrkosten für nicht voraussehbare Mehraufwendungen, Projektänderungen, und Teuerung können nicht berücksichtigt werden“ (Ziffer 5.2 Bedingungen, RRB 3965 vom 22. Dezember 2004, genehmigt vom Grossen Rat am 22. Februar 2005).

Im Oktober 2006 wurde mit dem Bau begonnen, im September 2009 war er abgeschlossen. Im Februar 2009 zeigte die provisorische Kostenprognose, dass wahrscheinlich Mehrkosten zu gewärtigen sind, die projektintern nicht mehr aufgefangen werden konnten. Das BHM stellte mit Schreiben vom 27. Februar 2009 an die drei Stiftungsträger Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern (Träger) ein Gesuch zur Übernahme der ungedeckten Baukosten. Es begründete die Mehrkosten alleine mit der Teuerung. Die Träger akzeptierten die Begründung des BHM nicht, weil sie Widersprüche in der Argumentation feststellten und die notwendige Transparenz vermissten. Sie beauftragten ein Revisorenteam aus der Stadt und der Burgergemeinde Bern mit der Überprüfung der Bauabrechnung des Kubus. Nach der Fertigstellung des Prüfberichts im September 2009 wurde das BHM durch die drei Träger unter der Federführung der Stadt Bern zur Stellungnahme zu den Erkenntnissen der Inspektoren aufgefordert. Nach der schriftlichen Beantwortung von umfangreichen Zusatzfragen erklärten sich die Träger im März 2010 grundsätzlich zufrieden mit den eingegangenen Antworten. Sie stellten in Aussicht, nach Vorliegen der Schlussabrechnung, die durch die Revisionsstelle des BHM zu prüfen sei, ihren jeweils finanzkompetenten Organen einen Antrag zur Finanzierung der ungedeckten Mehrkosten zu unterbreiten.

Im Rahmen eines Aussprachegeschäftes im März 2010 entschied der Regierungsrat, die kantonale Finanzkontrolle mit der Durchführung einer „Kontrolle der Ergebnisse der Prüfung des Baukredits“ zu beauftragen, also eine sog. Review der Sonderprüfung durchzuführen. Die Review wurde am 30. Juni 2010 abgeschlossen. Im Lichte der Ergebnisse der Sonderprüfung und der Review machte die Polizei- und Militärdirektion dem BHM im November 2010 den Vorschlag, das Gesuch vom Februar 2009 zurückzuziehen, die definitive Schlussabrechnung zu erstellen, diese durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen und auf dieser Grundlage ein neues Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist mit den entsprechenden Beilagen am 14. Juni 2011 beim Kanton eingetroffen.

### **3.2. Resultate der Prüfarbeiten (Zusammenfassung der Sonderprüfung und der nachfolgenden Korrespondenz zwischen BHM und Träger)**

Inhaltlich kreiste die Diskussion um die Gründe für die Mehrkosten um folgende Hauptthemen:

#### a) Ermittlung der Teuerung

Die in die Überprüfung der Bauabrechnung involvierten Experten haben sich darauf geeinigt, dass die in der Sonderprüfung des Finanzinspektorats der Stadt Bern errechnete „Teuerungsvermutung“ von 7.458% plausibel erscheint. Sie wurde mit folgender Methode berechnet: Von allen Positionen des Baukostenplans (BKP) wurde die Teuerung für die entsprechenden Arbeitsgattungen für so viele Positionen wie möglich ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags (KV) bis zur mittleren Zahlungsfälligkeit gestützt auf die Indexwerte hochgerechnet. Damit wurde die vom BHM im ersten Gesuch angegebene pauschale Teuerung von 10.307% nach unten korrigiert. Auf die ursprünglich veranschlagte Bausumme von Fr. 25'838'000.- ergibt dies einen Betrag von Fr. 1'722'194.-. Hinzu kommt die ausgewiesene Unternehmerteuerung (Teuerungsguthaben der Unternehmer gemäss Werkverträgen für Preissteigerungen auf Material und Löhnen) von Fr. 183'555.-, was ein Teuerungstotal von Fr. 1'905'749.- ergibt.

#### b) Kostengenauigkeit von 6%

Der Kostenvoranschlag ist von einer Genauigkeit von 6% ausgegangen. Im Vortrag zum Grossratsbeschluss vom Februar 2005 wurde erwähnt, dass das BHM ein Vorgehen zur Ermittlung der Kosten gewählt hatte, das zu einer grösseren Kostensicherheit führt. Der Lotteriefonds akzeptiert normalerweise eine Reserve von 10%, u.a. weil die Teuerung in den Beitragsbeschlüssen ausgeschlossen bleibt. Die Sonderprüfung hält fest, dass unter den gegebenen Umständen (Verzögerung des Baubeginns, Komplexität des Bauwerks, Wegbedingung der Teuerung im Beitragsbeschluss des Kantons) von Anfang an hätte klar sein müssen, dass diese Kostengenauigkeit nicht würde eingehalten werden können. Dem stand aus Sicht des BHM entgegen, dass das Geschenk der Abegg-Stiftung von Fr. 2 Mio. an die Bedingung geknüpft war, mit dem Bau spätestens Ende 2005 zu beginnen, was eine weitere Verzögerung des Baubeginns nicht erlaubt habe. Mit dem Bau begonnen werden konnte schliesslich im Oktober 2006.

#### c) Wegbedingen der Teuerung im Beitragsbeschluss des Kantons

Das Wegbedingen der Teuerung ist nur im Beitragsbeschluss des Kantons enthalten, nicht aber bei der Stadt und der Burgergemeinde Bern. Dieses Vorgehen ist bei Baugeschäften unüblich. Wenn der Kanton oder die öffentliche Hand im Allgemeinen selber bauen, ist die Teuerung grundsätzlich im Beschluss inbegriffen. Weil hier der Kanton nicht selber gebaut hat und die Mittel dem Lotteriefonds entnommen wurden, kam die Standardbedingung des Lotteriefonds zur Anwendung, dass es sich beim gesprochenen Beitrag um ein absolutes Kostendach handelt und Mehrkosten unter keinen Umständen akzeptiert werden können (Art. 36 LV). Die Bedingung ist expliziter Bestandteil des Beschlusses. Dem BHM war diese Bedingung spätestens mit der Eröffnung des Beschlusses des Grossen Rats durch die Polizei- und Militärdirektion nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist im Juli 2005 bekannt. Es lag in der Verantwortung des Gesuchstellers, die Konsequenzen dieser Bedingung abzuschätzen und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen.

#### d) Viele Umbuchungen in der Kostenbewirtschaftung

In der Kostenbewirtschaftung konnte eine unüblich hohe Anzahl von Umbuchungen festgestellt werden. Es handelt sich dabei um Umbuchungen von BKP-Positionen, der Erfassung von Mehr- oder Minderkosten und dem nachträglichen Erfassen von ursprünglich vergessen gegangenen Positionen. Die vielen Umbuchungen lassen den Schluss zu, dass der Kostenvoranschlag nicht in allen Punkten mit der nötigen Sorgfalt erstellt wurde. Durch die vielen Umbuchungen wurde der Überblick über Mehr- und Minderkosten erschwert. Das BHM verteidigt seine Kreditbewirtschaftungsmethode, die dem komplexen Baugeschäft angepasst gewesen sei. Dieser Methode sei es auch zu verdanken, dass Fehler des KV's aufgedeckt wurden, die allerdings nur zum Teil korrigiert werden konnten.

#### e) Abgrenzung des Baukredits von den Betriebskosten

Es wurde festgestellt, dass dem Baukredit grundsätzlich keine Betriebskosten belastet wurden. In der Bauabrechnung wurden allerdings im Vergleich zum KV neue Buchungen bei den Betriebseinrichtungen vorgenommen (BKP 3). Diese fehlten im ursprünglichen KV. Es handelt sich um notwendige Teile der Infrastruktur, wie u.a. um die Videoüberwachung der Ausstellungsräume und die Aufschaltung technischer Alarmer. Die Stadt Bern hat mit einem Schreiben im März 2010 die Argumentation des BHM nach mehrmaligem Nachhaken akzeptiert und verzichtet auf eine nachträgliche Belastung der Betriebsrechnung für die erst im Nachhinein in den KV aufgenommenen Kosten, da deren betriebliche Notwendigkeit unbestritten ist.

#### f) Ausstattung des Kubus

Die Einrichtungen des neuen Wechsellausstellungssaals und der Depoteinrichtungen wurden vollumfänglich ausserhalb des Baukredits finanziert. Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 1'510'220.-, wovon Fr. 584'709.- über die laufende Rechnung des BHM und der Rest über Drittmittel finanziert wurde.

#### g) Projektorganisation

Oberstes Organ war die Aufsichtskommission (AK), der heutige Stiftungsrat. Der Baukommission (BK) oblag die Überwachung der Planung und der Ausführung des Baus. Halbjährlich wurde eine Kostenkontrolle erstellt. Die BK hatte den Auftrag, die AK unverzüglich über alle Vorfälle zu informieren, die den Gesamtcharakter veränderten und die Gesamtkosten und den Terminplan tangierten. Der Projektleiter, ein Mitarbeiter der Stadtbauten Bern, war zusammen mit der Projektgruppe für die Bauausführung zuständig. Mitglieder der Aufsichtskommission nahmen auch in der Baukommission Einsitz. Diese Projektorganisation kam zu Stande, weil versucht worden war, die Träger des BHM gut in das Projekt einzubinden. Dies führte aber dazu, dass sich Vertreter, die in beiden Kommission Einsatz genommen hatten, selber hätten beaufsichtigen sollen. Diese Situation war einer klaren Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abträglich. Den unterschweligen Vorwurf der Zuständigkeitsverletzung durch die Baukommission weist das BHM allerdings zurück.

### 3.3. Review der kantonalen Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestätigt in ihrer Review vom 30. Juni 2010, dass die Durchführung der Sonderprüfung durch die Finanzinspektorate der Stadt und der Bürgerge-

meinde Bern fachlich korrekt durchgeführt wurde. Die gemachten Feststellungen und die gezogenen Schlussfolgerungen seien plausibel.

a) Ermittlung Teuerung

Die Finanzkontrolle hält fest, dass die effektive Teuerung durch die Sonderprüfung nicht festgestellt wurde. Die errechnete Teuerungsvermutung von 7,458 % ist eine Hypothese, erscheint aber plausibel.

Haltung des Regierungsrates: Wie die anderen beiden Stiftungsträger auch, verzichtet der Kanton darauf, die Teuerung nachträglich für jede einzelne Position zu ermitteln. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Gewinn an Genauigkeit. Die Teuerungsvermutung stellt eine ausreichende Annäherung an die effektive Teuerung dar, um über die Beteiligung an den Mehrkosten zu beschliessen.

b) Analyse der Mehr- und Minderkosten

Die Darstellung der Mehr- und Minderkosten durch die Sonderprüfung erscheint der Finanzkontrolle plausibel. Die Finanzkontrolle vermisst allerdings eine Aufschlüsselung in Kategorien wie effektive Teuerung, unbeeinflussbare Faktoren, nachträgliche Nutzerwünsche, Projektänderungen, usw. Ohne diese sei eine „politische Aufarbeitung“ der Kostenüberschreitung schwierig.

Es ist richtig, dass bis zum Zeitpunkt der Review der Finanzkontrolle keine systematische Kategorisierung und Beurteilung der Kosten vorgenommen wurde. Dem Gesuch vom Juni 2011 liegt nun eine Mehr-/Minderkostenliste bei, die eine Kategorisierung vornimmt.

Die Bemerkungen in der Mehr-/Minderkostenliste enthalten verschiedene Hinweise darauf, dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag mangelhaft war. So mussten Fr. 428'000.- für nicht geplante Beton- und Stahlbetonarbeiten aufgewendet werden. Die Regiearbeiten wurden klar unterschätzt (Fr. 194'000.-), im Montagebau Leichtkonstruktion wurde unpräzise geplant (Fr. 160'000.-). Der Graffittischutz war nicht vorgesehen (Fr. 47'000.-) und die Anschlussgebühren für das Löschwasser/Hydranten wurden unterschätzt (Fr. 69'000.-). Für zusätzliche Sanitärleitungen (Kanalisationserweiterung, zusätzliche Bodenabläufe und Sekundärentwässerung Fassade) mussten Fr. 100'000.- aufgewendet werden. Durch diese Mehrleistungen stiegen auch die Honorare und Spesen der Planer (Total Fr. 260'000.- für Architekt, Bau- und Elektroingenieur).

Haltung des Regierungsrates: Für die Projektverantwortlichen war bei diesen Positionen allerdings kein Ermessensspielraum vorhanden. Die Arbeiten waren notwendig und in der Bauplanung eigentlich vorgesehen, im KV aber nicht adäquat abgebildet.

Die Baukommission verfügte während der Bauphase Projektänderungen, die Kosten von Fr. 513'000.- auslösten. Beispielsweise mussten Fr. 106'000.- für die Änderung der Liftsteuerung aufgewendet werden und Fr. 124'000.- fielen für die Videoüberwachung und die Alarmeinrichtungen an. Es wurden eine separate Erschliessung für die Elektrozuleitung bewilligt (Fr. 36'000.-) und zusätzliche Verankerungspunkte der Nordfassade beschlossen (Fr. 42'000.-). Die zusätzlich bewilligten Massnahmen lösten zusätzliche Honorare bei den Planern von Fr. 69'000.- aus. Gleichzeitig hat die Baukommission Einsparungen von Fr. 300'000.- beschlossen. So wurde unter anderem bei den Bodenbelägen (Fr. 74'000.-),

der Deckenverkleidung (Fr. 20'000.-), den Gärtnerarbeiten (Fr. 10'000.-) und der Kunst im öffentlichen Raum (Fr. 100'000.-) gespart.

Haltung des Regierungsrates: Insgesamt entsteht der Eindruck, dass auch bei den Projektänderungen der Handlungsspielraum gering war. Die Änderungen wurden vor allem vorgenommen, um den Betrieb zu vereinfachen (Videoüberwachung, Verbesserung Lüftung, Behindertenzugänglichkeit). Die dem Gesuch vom 14. Juni 2011 beiliegenden Informationen erscheinen detailliert genug, um die politische Aufarbeitung zu ermöglichen.

#### c) Haller-Ausstellung

Damit die Haller-Ausstellung im neuen Kubus noch im Jubiläums-Jahr 2008 eröffnet werden konnte, mussten bauliche Massnahmen getroffen werden, die mit Fr. 263'000.- zu Buche schlugen. Der Ausstellungssaal befand sich im Rohbau und musste provisorisch für den Ausstellungsbetrieb nutzbar gemacht werden. Die Finanzkontrolle fordert, dass diese Kosten der Betriebsrechnung des BHM zu belasten sind.

Haltung des Regierungsrates: Es handelt sich bei den fraglichen Arbeiten im Einzelnen um klar bauseitige Massnahmen wie provisorische Abschränkungen und Sicherheitsmassnahmen, die Sicherung der Fluchtwege, Anpassungen bei der Haustechnik und die Behebung eines Wassereintruchs. Die Revisionsstelle des BHM, die T&R AG Gümligen, bestätigt in der Revision der Schlussabrechnung, dass die Rechnungsabgrenzung korrekt vorgenommen wurde, diese Kosten also nicht der Betriebsrechnung anzulasten sind. Die Zusatzkosten fielen für die rechtzeitige Eröffnung des Ausstellungssaals an, weil es beim Bau zu terminlichen Verzögerungen gekommen war, welche die Provisorien erst notwendig machten. Die Kosten sind also ursächlich mit dem Bau verbunden und rechtfertigen die Belastung der Baurechnung. Die Stadt Bern bestätigt in einem Schreiben vom März 2010 ebenfalls, dass sie die Kostenabgrenzung für genügend hält. Weil auch die beiden anderen Träger die Abgrenzung zu Lasten des Baukredits akzeptieren, ist auch der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden.

#### d) Nachträgliche Nutzerwünsche

Die Finanzkontrolle geht davon aus, dass für Fr. 725'000.- nachträgliche Nutzerwünsche realisiert wurden, allenfalls sogar mehr.

Haltung des Regierungsrates: Aufgrund der Durchsicht der Schlussabrechnung entsteht der Eindruck, dass kaum nachträgliche Nutzerwünsche umgesetzt wurden. Wegen des teilweise ungenauen Kostenvoranschlags wurde die Kostenrechnung mit hohen Mehrkosten belastet, die nicht eingeplant waren. Der finanzielle Spielraum für zusätzliche Nutzerwünsche war somit von Anfang an gar nicht vorhanden. Die tatsächlich umgesetzten zusätzlichen Nutzerwünsche machen nur einen kleinen Teil der Mehrkosten aus und wurden mit den realisierten Einsparungen zu fast 60 Prozent (Projektänderungen für Fr. 513'000.-, Einsparungen für Fr. 300'000.-) wieder kompensiert.

#### e) Beiträge Dritter

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass offen sei, ob sich die Beiträge Dritter allenfalls erhöhen liessen.

Das BHM hat sowohl bei der Abegg-Stiftung, die eine Spende von Fr. 2 Mio. geleistet hat, als auch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz, das einen Beitrag an den Bau der Kultur-

güterschutzräume von Fr. 540'000.- gewährt hat, nachgefragt, ob eine Erhöhung der Leistungen im Bereich des Möglichen liegen würden. Von beiden Stellen wurde dies verneint. Der Beitrag des Bundesamts für Bevölkerungsschutz wurde im Vorprojektstadium unverbindlich auf Fr. 600'000.- geschätzt. Aufgrund der späteren detaillierten Eingabe wurde er definitiv auf Fr. 540'000.- festgelegt. Ein Rückkommen auf diesen Entscheid ist nicht möglich. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat sich aber mit einem separaten Beitrag an der Einrichtung des Kulturgüterschutzraums beteiligt (Fr. 554'193.-).

Haltung des Regierungsrates: Obwohl bei beiden in Frage kommenden Stellen keine formalen Gesuche gestellt wurden, erscheint es nicht opportun, dies nachträglich noch zu tun.

f) Aufteilung der Mehrkosten zwischen den Stiftungsträgern

Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass in rechtlicher Hinsicht für den Kanton keine Verpflichtung besteht, die Drittelsparität strikte einzuhalten. Jeder der drei Stiftungsträger ist in seiner Entscheidungsfindung frei und kann seine Finanzbeschlüsse so gestalten, wie er will und dabei – wie im vorliegenden Fall geschehen – z. B. die Teuerung ausschliessen.

Haltung des Regierungsrates: Die Bemerkung der Finanzkontrolle ist juristisch sicher korrekt. Bei der Diskussion um die Übernahme der ungedeckten Mehrkosten geht es aber weniger um eine juristische Argumentation als um eine politische Diskussion. Eine allfällige Ablehnung der Deckung des dem Kanton würde von den beiden anderen Stiftungspartnern nicht verstanden, grossen Erklärungsbedarf auslösen und das BHM vor ernste finanzielle Probleme stellen. Deshalb hat die Polizei- und Militärdirektion in Absprache mit der Erziehungsdirektion und in Zusammenarbeit mit den beiden anderen Trägern in Aussicht gestellt, das Gesuch des BHM dem finanzkompetenten kantonalen Organ zur Genehmigung vorzulegen. Allerdings wird die Zusicherung unter die Bedingung gestellt, dass die anderen beiden Partner ihren Anteil ebenso leisten.

g) Zusätzlicher Abklärungsbedarf gemäss Ziffer 2 der Review

Die Finanzkontrolle stellt die Frage, ob noch Mehrwertsteuerforderungen bestehen. Das BHM hält auf die entsprechende Nachfrage fest, dass die Mehrwertsteuer im Kostenvoranschlag und in der Bauabrechnung jederzeit berücksichtigt war. Das BHM rechnet die Mehrwertsteuer laufend und ordnungsgemäss nach dem Pauschalsteuerverfahren ab. Die Revision der Bauabrechnung hat hinsichtlich der Mehrwertsteuer keine offenen Forderungen oder Abrechnungsmängel festgestellt.

Die Finanzkontrolle fordert, dass für die exakte Ermittlung der Kostenmiete des Stadtarchivs die Sonder- von den Gemeinschaftsflächen auszuscheiden sind und der entsprechende Kostenanteil festzulegen ist.

Haltung des Regierungsrates: Hierzu kann geantwortet werden, dass die Miete für die durch das Stadtarchiv genutzten Räume in der Zwischenzeit (2. Quartal 2010) vertraglich zwischen dem BHM und den Stadtbauten Bern geregelt wurde. Der Mietvertrag hält insbesondere auch die exakt ermittelten Flächen und die jeweilige Miete pro Quadratmeter fest. Die damit zusammenhängenden Fragen zur Rückerstattung der Kapitalverzinsung wurden im März 2010 durch den Regierungsrat entschieden und den anderen Trägern zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat entschied, dass die Mietzinseinnahmen des BHM zur Abgeltung der Kapitalkosten den Trägern zurückzuerstatten sind. Die jährlichen Einnahmen des Kantons betra-

gen Fr. 36'486.- und sind dem Lotteriefonds zuzuführen. Für 2009 und 2010 sind die entsprechenden Zahlungen eingegangen. Die aufgrund der Schlussabrechnung veränderten Grundlagentzahlen machen es aus Sicht des Regierungsrates nötig, dass der Betrag der Kostenmiete des Stadtarchivs unabhängig von vorliegenden Geschäft noch einmal überprüft wird.

h) Folgefragen gemäss Ziffer 4 der Review

Mit Schreiben vom 5. November 2010 hat der Polizei- und Militärdirektor das BHM um Beantwortung der Fragen unter Ziffer C 4 der Review der kantonalen Finanzkontrolle gebeten.

1. *War die Bedingung, dass es sich beim zugesicherten Betrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 7'156'517.- um einen Maximalbetrag handelt und Mehrkosten für nicht vorhersehbare Mehraufwendungen, Projektänderungen und die Teuerung nicht berücksichtigt werden können, der Bauherrin und den Projektverantwortlichen (Baukommission) bekannt?*

Antwort BHM: Die Bedingungen des Grossratsbeschlusses vom 22. Februar 2005, namentlich die genannte, waren der Bauherrin ab Erhalt des Beschlusswortlautes, Schreiben der Polizei- und Militärdirektion, Fonds und Bewilligungen, vom 22.7.2005, bekannt. Im Vortrag zum Beschluss war diese substantielle und für Bauvorhaben unübliche Einschränkung allerdings nicht erwähnt.

In der Baukommission (BK) wurde die Bedingung erst rund ein Jahr später thematisiert. Die Baukommission ging davon aus, dass die Teuerung innerhalb des Kredits aufgefangen werden könne, und sah sich darin auch durch anfängliche Vergabeerfolge bestätigt. Noch nach ersten Kostenprognosen, die Überschreitungen aufwiesen, bekräftigte die Baukommission das Ziel, diese durch anderweitige Einsparungen aufzufangen.

Erst Mitte 2008 wurde klar, dass das Bauvorhaben in der geplanten Form ohne zusätzliche Finanzmittel nicht fertiggestellt werden kann. Die BK beauftragte den Architekten unverzüglich mit der Identifikation weiterer Einsparungspotenziale und orientierte die Aufsichtskommission (AK). Die AK beschloss daraufhin u.a., die Träger umgehend zu informieren und auf Basis verifizierter Zahlen einen Nachkredit zu beantragen. In der Folge wurde am 27.2.2009 durch die damalige Museumsleitung das bekannte «Gesuch um Ausgleich der Teuerung» gestellt.

Haltung des Regierungsrates: Die damaligen Projektverantwortlichen des BHM wurden an die Plenumsitzung der vorberatenden Finanzkommission eingeladen, die am 20.01.2005 stattfand. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hin sind Ihnen der Vortrag und die weiteren Dokumente ausgehändigt worden. Wieso die unüblich tief festgelegte Reserve trotz Ausschluss der Teuerung nicht weiter diskutiert wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen.

2. *Wer trägt die Verantwortung für welche Mehrkosten (Kreditbewirtschaftung und Kostenkontrolle obliegen der Baukommission, Projektänderungen liegen in der Kompetenz der Aufsichtskommission)?*

Antwort BHM: Die Verantwortlichkeiten sind in der Projektorganisation vom 12.3.2005 schriftlich festgehalten. Der eingeklammerte Teil der Frage der Finanzkontrolle entspricht dem nicht. Die Einhaltung der Kredite (Kostenkontrolle) oblag dem Projektleiter. Die AK hatte die



Verantwortung und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben weitgehend an die BK delegiert, diese war insbesondere auch für Projektänderungen zuständig. Die AK war für die Verwendung der Reserve zuständig; im Juli 2008 beschloss sie, diese für die dann-zumal erkannten Kostenüberschreitungen zu verwenden.

Aus Sicht des BHM wurden die festgelegten Kompetenzen eingehalten, Zuständigkeitsverletzungen sind nicht ersichtlich. Die Kompetenzregelungen waren aber möglicherweise unvollständig, indem eine Regelung zur Zuständigkeit für Beschlüsse über Mehrkosten fehlte. Dies ist dadurch erklärbar, dass der feste Wille bestand, den vorgegebenen Kostenrahmen einzuhalten.

Haltung des Regierungsrates: Der Regierungsrat nimmt die Antwort des BHM zur Kenntnis.

*3. Welche Massnahmen hat das BHM gestützt auf den Prüfbericht des Finanzinspektors der Stadt Bern in die Wege geleitet (Empfehlung auf Beurteilung der Projektdurchführung)? Sind konkrete Verantwortlichkeiten ausgemacht worden?*

Antwort BHM: Nach Vorliegen der Sonderprüfung hat das BHM diverse aufgebrachte Sachverhalte und deren Ursachen näher abgeklärt und den Trägern dargelegt. Die Architekten hatten sich im Kostenvoranschlag auf eine erhöhte Kostengenauigkeit von 6% festgelegt, die nach den Normen des Baugewerbes als teuerungsbereinigte Grösse zu interpretieren ist. Sie wurde als Reserve im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Die darüber hinaus gehenden, nicht durch die Teuerung erkläraren Mehrkosten belaufen sich auf rund Fr. 230'000.- oder 0.9%. Damit kann die reale Kostenabweichung (Reserve plus teuerungsbereinigte Mehrkosten) mit 6.9% beziffert werden – ein ausserordentlich tiefer Wert, der einen Regress auf Architekten und Planer nicht zulässt. Dass ein Finanzierungsträger die Teuerung wegbedungen hatte, kann ihnen nicht angelastet werden.

Andere konkrete Verantwortlichkeiten wurden nicht ausgemacht. Zustande gekommen ist die Kostenüberschreitung durch das Zusammenwirken einer schwierigen, unüblichen Vorbedingung, unvorhersehbaren Verzögerungen und Erschwernissen bei der Ausführung, Fehleinschätzungen von Planern und Architekten und der anfänglichen kollektiven Unterschätzung der Teuerungseffekte. Zuständigkeitsverletzungen, Verletzungen der Sorgfaltspflicht oder gar Vorsatz und Fahrlässigkeit wurden nicht festgestellt.

Haltung des Regierungsrates: Der Regierungsrat hält die Antwort der BHM für zufriedenstellend.

*4. Ist die Übernahme von Mehrkosten vom BHM durch künftige Staatsbeiträge (Betriebskredite) zumutbar?*

Antwort BHM: Die Finanzlage des BHM lässt nicht zu, dass Mehrkosten aus der laufenden Rechnung getragen werden. In der Vergangenheit wurden der Unterhalt des Altbaus sowie gewisse konservatorische und restauratorische Massnahmen vernachlässigt, um die nötigen Mittel für den Ausstellungsbetrieb zur Verfügung zu haben. Die neue Leitung hat mittlerweile Sparmassnahmen und Einschränkungen veranlasst, um wiederum die nötigsten Mittel für den Substanzerhalt freizusetzen. Müssen Mehrkosten aus der laufenden Rechnung finanziert werden, würde dies zwangsläufig zu Lasten des Substanzerhalts gehen.

Haltung des Regierungsrates: Der Regierungsrat hält die Antwort der BHM für zufriedenstellend und sieht von einer Übernahme der Mehrkosten durch künftige Staatsbeiträge ab. Diese Haltung ist auch von der Systematik her richtig. Der Erweiterungsbau Kubus ist mit Lotteriegeldern unterstützt worden, weshalb nun auch die ungedeckten Mehrkosten mit Lotteriemitteln zu begleichen sind.

5. *Hat das BHM Szenarien entwickelt, die aufgelaufenen Mehrkosten oder einen Teil davon aus eigener Kraft aufzufangen (Sponsoring, Fundraising etc.)? Sind derartige Massnahmen geplant?*

Antwort BHM: Mit dem Beitrag von Fr. 2 Mio. der Abegg-Stiftung konnte der Baurechnung ein sehr substanzieller privater Finanzierungsbeitrag zugeführt werden. Auch die Möglichkeiten, Baubeiträge des Bundes zu erlangen, wurden ausgeschöpft.

Da der Baukredit keine Ausstattungskosten umfasste, wurde die gesamte Ausstattung des Erweiterungsbaus – soweit sie nicht mit vorhandenem Inventar abgedeckt werden konnte – ausserhalb des Baukredits beschafft. Die dafür notwendigen Fr. 1.5 Mio. wurden durch den Bund (Fr. 553'000.-) und durch Private (Fr. 372'000.-) aufgebracht, Fr. 585'000.- wurden aus der laufenden Rechnung des BHM finanziert.

Private Zuschussfinanzierungen an Bauten, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, sind in der Praxis schwer generierbar. Es ist bei solchen Projekten kaum möglich, den Sponsoren Anreize zu vermitteln, etwa in Form von Mitgestaltungsmöglichkeiten oder einer öffentlichkeitswirksamen Präsentationsplattform. Vor diesem Hintergrund sind Beiträge Dritter in Höhe von Fr. 4.05 Mio. oder 13.7 % der Gesamtkosten (Bau und Ausstattung zusammen genommen) ein respektable Anteil.

Haltung des Regierungsrates: Der Regierungsrat hält die Antwort der BHM für zufriedenstellend.

6. *Wird das 'Spezifische Anforderungsprofil' für die Stiftungsräte des BHM (Aufsichtskommission) erfüllt und das 'Aufsichtskonzept für das Historische Museum Bern' vom 28.10.2009 eingehalten?*

Den aktuellen Verantwortlichen des BHM sind keine Dokumente unter dieser Bezeichnung bekannt.

Haltung des Regierungsrates: Der Regierungsrat hat ein so genanntes VKU-Profil erlassen. Darin ist detailliert geregelt, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen Personen mitbringen müssen, damit sie als kantonale Vertreter in Stiftungsräten und ähnlichen Gremien Einsitz nehmen können, gleich ob sie Angestellte der kantonalen Verwaltung sind oder externe Vertreter. Dieses Profil müssen auch die kantonalen Vertreter im Stiftungsrat des BHM einhalten.

### **3.4. Beurteilung des Geschäfts aus Sicht des Regierungsrats**

Die Kostenüberschreitung beim Kubus wurde minutiös von mehreren Stellen aufgearbeitet. Es wurde eine Sonderprüfung durch die Finanzinspektorate der Stadt und der Burgergemeinde Bern durchgeführt und im nachfolgenden umfangreichen Briefverkehr zwischen BHM

und den Trägern wurden weitere Fragen intensiv geprüft. Die kantonale Finanzkontrolle unterzog die Sonderprüfung einer Review, die noch einmal zusätzliche Fragen aufwarf, die durch das BHM ebenfalls ausführlich beantwortet wurden.

Ein Vergleich zwischen dem Gesuch um Übernahme der Mehrkosten vom 27. Februar 2009 und demjenigen vom 10. Juni 2011 zeigt markante Veränderungen. Das BHM versuchte im ersten Gesuch die Träger einfach vor ein *Fait accompli* zu stellen, dessen Begründung einer eingehenden Überprüfung in keiner Art und Weise standhielt. Daraufhin haben die Träger den beschriebenen Überprüfungs- und Kontrollprozess ausgelöst, der verschiedene Fehler und Mängel zu Tage gefördert hat. Schliesslich war auch das BHM bereit, gewisse Fehler einzugestehen.

Das BHM anerkennt, dass der Überwachung der Kostenentwicklung nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Kostenvoranschlag als Ausgangsbasis war teilweise unvollständig und zu wenig genau berechnet. Die Kostenentwicklung wurde in den Gremien erst spät zu einem regelmässigen Traktandum und die halbjährlichen Kostenrapporte waren zu weitmaschig. So ist auch die Kostenexplosion zwischen Oktober 2008 (Fr. 900'000.- Mehrkosten) und Februar 2009 (Fr. 2'663'000.- Mehrkosten) auf diesen Umstand zurückzuführen. Der Bedingung im Beitragsbeschluss des Kantons, dass jegliche Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, ausgeschlossen waren, wurde von den Projektverantwortlichen nicht, bzw. zu spät, die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Für ein Projekt dieser Grössenordnung wäre es angezeigt gewesen, eine von der Projektleitung unabhängige Instanz mit dem (finanziellen) Projektcontrolling zu beauftragen. Zudem fehlte es an einer eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben zwischen Aufsichts- und Baukommission und das Gesamtsystem BHM zeigte mit der gleichzeitigen Durchführung des Erweiterungsbaus und grossen Sonderausstellungen Anzeichen von Überlastung und Überforderung. Die neuen Verantwortlichen des BHM sind sich dieser Punkte bewusst. Die Planung der Aktivitäten der nächsten Jahre ist geprägt von Sparmassnahmen und weiteren Einschränkungen und das Hauptaugenmerk wird auf den Substanzerhalt gelegt. Für den Kanton (und die Stadt) wird es wichtig sein, aus den erkannten Fehlern für die anstehende Sanierung des Stadttheaters die notwendigen Lehren zu ziehen. So müssen bei einem neuen Grossprojekt z. B. die Gewaltenteilung klarer vollzogen, die Kompetenzen eindeutiger zugeteilt und die Gremien personell entflochten werden.

Ebenso erwähnt werden muss aber auch, dass es tatsächlich aussergewöhnlich ist, bei einem Baukredit die Teuerung auszuschliessen. In Kombination mit dem verzögerten Baubeginn und der Komplexität des Vorhabens war es praktisch unmöglich, den Bau innerhalb des vorgegebenen Kostendachs zu vollenden. Im Nachhinein kann man wohl sagen, dass der Bau unter diesen Voraussetzungen gar nicht hätte in Angriff genommen werden dürfen. Schlussendlich sind unter Berücksichtigung der vermuteten Teuerung von 7.458% effektive Mehrkosten von Fr. 229'246.- entstanden, was einer Kostenabweichung von 0.89% entspricht. Diese eigentlich geringe Abweichung muss den aufgedeckten Fehlern und Mängeln gegenübergestellt werden. Angesichts der schwierigen Ausgangslage und all der während des Baus aufgetauchten Probleme ist eine teuerungsbereinigte Kostenabweichung von unter 1% eine beachtliche Leistung.

In diesem Sinne empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat Zustimmung zum Beschluss. Trotz der Empfehlung zur Zustimmung ist für den Regierungsrat klar, dass es sich beim ge-

wählten Vorgehen um eine einmalige Ausnahme handelt ohne jegliche präjudizielle Wirkung für allfällig ähnlich gelagerte Geschäfte in der Zukunft.

#### **4. Konsequenzen bei einer Ablehnung**

Die Stadt Bern hat mit Schreiben vom 23. März 2010 den teuerungsbedingten Anteil der Mehrkosten aufgrund der geschätzten Teuerungsvermutung in der Höhe von Fr. 1'722'194.- akzeptiert und zur Sicherung der Liquidität des BHM ihren Anteil daran, Fr. 574'000.-, bereits ausbezahlt. Auch die Burgergemeinde hat mittlerweile Fr. 200'000.- mehr an das BHM ausgerichtet als in den ursprünglichen Beitragsbeschlüssen vorgesehen war. Dies war möglich, weil teuerungsbedingte Mehrkosten in den Beitragsbeschlüssen von Anfang an vorgesehen waren, bzw. als gebundene Ausgaben gelten, die von den jeweiligen Exekutivorganen genehmigt werden können. Für die Deckung der effektiven Mehrkosten abzüglich der Teuerung benötigt die Stadt nun aber einen referendumsfähigen Stadtratsbeschluss. Der Kleine Burgerrat der Burgergemeinde Bern hat am 11. Juli 2011 den Nachkredit Kubus abschliessend genehmigt, unter der Bedingung, dass sich auch Stadt und Kanton entsprechend der Kostenübersicht BHM vom 8. Juni 2011 beteiligen.

Wenn der Kanton nicht gewillt ist, seinen Anteil von einem Drittel der Mehrkosten zu tragen, besteht die Gefahr, dass die anderen beiden Partner ihre noch ausstehenden Beiträge an die Mehrkosten ebenfalls nicht auszahlen. In diesem Fall müsste das BHM den noch nicht beglichenen Anteil der Mehrkosten aus der laufenden Rechnung begleichen (Fr. 1'360'995.-). Das BHM hält dies für unzumutbar und argumentiert, dass es eine Stiftung ohne Eigenkapital ist. In der Vergangenheit wurden der Unterhalt des Altbaus und die konservatorischen und restauratorischen Massnahmen zu Gunsten des Ausstellungsbetriebs vernachlässigt. Die neue Leitung hat Sparmassnahmen und Einschränkungen veranlasst, um die nötigsten Mittel für den Substanzerhalt freizusetzen. Das Tragen der Mehrkosten für den Kubus würde diese Anstrengungen zum Teil wieder zunichtemachen und der Substanzverlust würde weitergehen. Falls die Entwicklung nicht gestoppt werden kann, sei eine ähnliche Situation wie beim Stadttheater mit einem riesigen aufgestauten Bedarf an Gebäudeunterhalt, der eine aufwändige und teure Sanierung unumgänglich macht, nicht auszuschliessen.

## 5. Kosten

<b>Gesamtkosten</b>		<b>27'972'995.-</b>
Effektive Baukosten gemäss Schlussabrechnung vom 07. April 2011	108.26%	27'972'995.-
Kostenvoranschlag (KV) vom 30. Juli 2004	100.00%	25'838'000.-
Kostenüberschreitung (ohne Berücksichtigung der Teuerung)	8.26%	2'134'995.-
Kostenüberschreitung (mit Berücksichtigung der Teuerung)	0.89%	229'246.-
<b>Zusammensetzung der ungedeckten Baukosten</b>	<b>100.00%</b>	<b>2'194'995.-</b>
Teuerungsvermutung (7.458% des KV)	78.46%	1'722'194.-
Ausgewiesene Unternehmerteuerung	8.36%	183'555.-
Effektive Mehrkosten (Differenz zwischen KV und Schlussabrechnung, teuerungsbereinigt)	10.44%	229'246.-
Mindereinnahmen (Bundesamt für Bevölkerungsschutz)	2.73%	60'000.-
<b>Anteil des Kantons an den ungedeckten Baukosten</b>	<b>1/3 von Fr. 2'194'995.-</b>	<b>731'665.-</b>

<b>Finanzierung</b>	<b>100.00%</b>	<b>27'972'995.-</b>
Abegg-Stiftung	7.15%	2'000'000.-
Bundesamt für Bevölkerungsschutz	1.93%	540'000.-
Stadt Bern	30.31%	8'477'665.-
Burgergemeinde Bern	30.31%	8'477'665.-
Kanton Bern	30.31%	8'477'665.-
<b>Beitrag des Kantons</b>	<b>100.00%</b>	<b>8'477'665.-</b>
Beitrag an die Projektierungskosten (RRB 1633 vom 11.06.2003)	6.95%	589'480.-
Beitrag an den Bau (RRB 3965 vom 22.12.2004, genehmigt vom Grossen Rat am 22.02.2005)	84.42%	7'156'517.-
<b>Anteil des Kantons an den ungedeckten Baukosten</b>	<b>8.63%</b>	<b>731'665.-</b>

### 5.1. Folgekosten

Das Geschäft bringt für den Kanton keine Folgekosten mit sich.

### 5.2. Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

### 5.3. Ausgabenbefugnis

Der vorliegende Beschlussentwurf untersteht – aufgrund der Aufhebung einer Bedingung aus dem ersten Beitragsbeschluss und der Zusammenrechnungspflicht – der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Zudem untersteht ein allfällig positiv ausfallender Beschluss des Grossen Rates dem fakultativen Finanzreferendum.

#### 5.4. finanzielle Situation Lotteriefonds

neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	Fr.	731'665.-
Nettobestand Lotteriefonds nach Beschlussfassung (09. Okt 2012)	Fr.	48'928'800.-

#### 6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine

#### 7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

#### 8. Ergänzender Bericht

##### 8.1. Zusammenfassung

Vorliegender Bericht erfüllt den Auftrag des Grossen Rates vom 26. Januar 2012. Nach einem einführenden Überblick zu historischen Eckpunkten der Vorlage und einem kurzen Abriss zum aktuellen Stand des Geschäftes bzw. zur Genese des Auftrages werden die Beziehungen und Verpflichtungen der Stiftungsträger dargestellt und die Konsequenzen einer Gesuchsabweisung oder Gesuchsgutheissung erörtert.

##### 8.2. Auftrag des Grossen Rates

Mit Beschluss vom 26. Januar 2012 wies der Grosse Rat mit 125 zu 1 Stimme bei 6 Enthaltungen das Geschäft

*2011.1287 Historisches Museum Bern, Bern: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Deckung der ungedeckten Baukosten des Erweiterungsbaus Kubus/TITAN von Fr. 731'665.-*

an den Regierungsrat zurück, verbunden mit dem Auftrag

„die finanziellen Verpflichtungen und Leistungen mit den beiden anderen Trägern des Museums grundsätzlich und umfassend zu überprüfen und das Geschäft dem Grossen Rat mit Bericht und Antrag wieder vorzulegen“.

### 8.3. Überblick zur Entwicklung des Geschäftes

Die wesentlichen Entwicklungsschritte im Prozess des Bauprojektes Kubus lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Das 1894 eröffnete Bernische Historische Museum (BHM) – eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz und eines der fünf grossen Institute im Kanton Bern - litt seit jeher an Platzproblemen. Während Jahrzehnten wurden verschiedene Museumserweiterungen, Neubauten, Erweiterungsbauten diskutiert, während diverse Provisorien die Raum- und Depotprobleme überbrückten. Die Umsetzung des Hauptauftrages des BHM – Dokumentation der Geschichte von Stadt, Kanton und Burgergemeinde Bern – wurde stets durch Raum- und Finanzierungsprobleme beeinträchtigt.

1978 wurde ein Projekt „Kulturgüterzentrum Unteres Kirchenfeld“ entwickelt, dessen unlösbare Finanzierungsfragen (53 Millionen Franken) führten zur Einstellung des Vorhabens. 1997 lancierte das BHM einen Erweiterungsbau „Kubus“, im Jahr 2000 stellte die Abegg-Stiftung zwei Millionen Franken als Anschubfinanzierung in Aussicht (Bedingung Baubeginn spätestens 2005), 2001 gewann das Büro :mlzd, Biel, den Architekturwettbewerb mit seinem Projekt „titan“.

Die Stiftung des BHM verfügt über kein Vermögen, sie besitzt das Grundstück des BHM, das Gebäude und die Sammlungen. Der Betrieb des Museums wurde und wird durch die drei Stiftungsträger - Burgergemeinde Bern, Kanton Bern und Stadt Bern – finanziert<sup>1</sup>. 2002 verabschiedeten Burgergemeinde und Stadt Bern den Projektierungskredit, 2003 folgte der Kanton Bern, anschliessend begann die Projektphase.

2004 gelangte die Vorlage für den Ergänzungsbau Kubus/Titan des BHM zur Abstimmung. Diese sah vor, dass in einem gemeinsam mit dem Stadtarchiv zu nutzenden Erweiterungsbau ein Saal für Wechsausstellungen, Büros sowie Arbeits- und Depoträume errichtet werden sollten. Der Kostenvoranschlag belief sich auf 25'838'000.- Franken, bei einer berechneten Bauzeit von 26 Monaten. Anstelle der sonst üblichen Kostengenauigkeit von 10 Prozent, basierte der Kostenvoranschlag auf einer erhöhten (teuerungsbereinigten) Kostengenauigkeit von sechs Prozent (gerundet 1.55 Millionen Franken statt 2.58 Millionen).

Die Burgergemeinde Bern verabschiedete ihren Baukredit im Dezember 2004, die Stadt den ihren in der Volksabstimmung 2005. Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte fünf Tage vor dieser mit 85 Stimmen, bei 16 Neinstimmen und 6 Enthaltungen einer Finanzierung des Verpflichtungskredites aus dem Lotteriefonds im Umfang von 7'156'517 Franken zu, unter Voraussetzung

- der drittelsparitätischen Beteiligung der Stiftungsträger,
- einer Kostenmiete durch das Stadtarchiv
- und – in Übereinstimmung mit der Praxis des Lotteriefonds aber in Abweichung zu den Bestimmungen der beiden anderen Stiftungsträger – der Festlegung eines Maximalbeitrages mit ausdrücklichem Ausschluss von Mehrkosten für nicht voraussehbare Mehraufwendungen, Projektänderungen und Teuerung.

---

<sup>1</sup> seit den 1990er Jahren finanziert auch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland den Betrieb mit, vgl. Abschnitt 5

Im Oktober 2006, also 2 Jahre nach der Erstellung des Kostenvoranschlages, wurde mit dem Bau begonnen. Im Juni 2007 wurde erstmalig eine Kostenüberschreitung prognostiziert. Ein Jahr später konkretisierte sich diese und im Februar 2009 wurde eine Überschreitung von 2'663'000.- Fr. aufgrund der Teuerung und der Projektanpassungen erwartet, ein Gesuch um Ausgleich wurde an die Finanzierungsträger gerichtet. Im Rahmen einer Sonderprüfung revidierte das Finanzinspektorat der Stadt Bern im Auftrag der Trägerschaft die Bauabrechnung, die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestätigte 2010 in einer Review dieser Sonderprüfung die Feststellungen und Schlussfolgerungen bzw. deren Plausibilität.

Nach Vorliegen der Bauabrechnung wurde eine effektive Kostenabweichung von 2'194'995.- Franken im Vergleich zum Kostenvoranschlag ermittelt. 60'000 Franken wurden auf Mindereinnahmen zurückgeführt, 229'246 Franken auf plausibilisierte effektive Mehrkosten (= 0.89%) und 1'905'749.- Franken auf die Teuerung.

Verschiedene Faktoren führten zu diesen Mehrkosten:

- der unüblich tiefe Kostenvoranschlag hatte zu wenig Reserven zur Folge, die „fehlende“ Million in den Reserven hätte rund die Hälfte der Mehrkosten bereits berücksichtigt
- die Kostenentwicklung wurde ungenügend überwacht und zu spät kontrolliert, eine unabhängige Instanz für ein finanzielles Projektcontrolling war nicht vorhanden
- die Aufgabenabgrenzungen zwischen der Aufsichts- und Baukommission des Kubus waren nicht eindeutig
- das BHM war mit der parallelen Beaufsichtigung des ordentlichen Betriebes und dem Neubau überfordert
- zwischen 2004 (Kostenvoranschlag) und 2009 (Fertigstellung) wurden die Baukosten durch die Teuerung beeinflusst
- im Verlauf des Bauvorhabens wurden – teilweise anforderungsbedingt – Projektänderungen vorgenommen (< 1% der Bausumme)

Die drei Finanzierungsträger sahen sich nun mit der Aufforderung konfrontiert, diese Mehrkosten drittelsparitätisch zu begleichen. Für die Burgergemeinde, den Kanton und die Stadt Bern ergab sich ein Nachforderungsbetrag von je 731'665.- Franken. Für den Kanton Bern besteht nun das grundsätzliche Problem, dass seine Beitragsbedingungen eine Nachfinanzierung kategorisch ausschliessen. Nur der Grosse Rat kann deshalb den benötigten zusätzlichen Beitrag genehmigen.

#### **8.4. Aktuelle Situation Kubus**

Die angefallenen Mehrkosten können nicht durch das BHM finanziert werden, da die Stiftung einerseits über kein Kapital verfügt und die Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger keine Umlagerung zulassen, da bereits die laufenden Instandhaltungskosten damit nicht effektiv abdeckbar sind (cf. Abschnitt 8.5).



Die Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern haben die Nachkreditbegehren verabschiedet, unter der Voraussetzung, dass die drittelsparitätische Finanzierung eingehalten wird. Teile der Beiträge wurden durch Stadt und Burgergemeinde bereits ausbezahlt. Für die Begleichung der offenen Rechnungen (offener Anteil Kanton) konnte die Leitung des BHM ein Darlehen bei der Stadt aufnehmen.

Wie vorstehend zusammengefasst, wurden mit der Beitragsverfügung aus dem Lotteriefonds für den Kantonsbeitrag einseitig Mehrkosten ausdrücklich wegbedungen. Auf mögliche problematische Konsequenzen dieser speziellen und abweichenden technischen Bedingung des Lotteriefonds wurde zum Zeitpunkt der Beitragssprechung weder von Seiten der Verwaltung speziell hingewiesen, noch waren sie ein Thema im politischen Entscheidungsprozess.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat 2011 beantragt, entsprechend dem Grundprinzip der drittelsparitätischen Finanzierung, den Kantonsanteil der Kostenüberschreitung im Umfang von 731'665.- Franken mit einem zusätzlichen Beitrag aus dem Lotteriefonds abzudecken.

Vor der Behandlung des Kreditgeschäftes im Grossen Rat stellte der Stiftungsratspräsident und Grossrat Christoph Stalder einen Ordnungsantrag zur Rückweisung des Geschäfts an die Regierung mit dem Auftrag die Vereinbarungen und Verpflichtungen der drei Träger und des Historischen Museums Bern und die tatsächlich erbrachten oder zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen umfassend zu prüfen und zu regeln, bevor der beantragte Nachkredit dem Grossen Rat vorgelegt werden kann. Grossrat Stalder war besorgt, dass das Geschäft zu einseitig als reines Kreditgeschäft verstanden werden könnte und eine Ablehnung oder Kürzung desselben zu schwierigen politischen und finanziellen Folgeproblemen führen würde.

Der Grosse Rat stimmte dem Antrag von Grossrat Stalder am 26. Januar 2012 zu.

Völlig überraschend verstarb Grossrat Christoph Stalder am 12. Februar 2012. Seine umfassenden Kenntnisse und Überlegungen standen für die Auftragsbearbeitung nicht mehr zur Verfügung.

## **8.5. BHM – Überprüfung der finanziellen Verpflichtungen und Leistungen**

### **Grundlagen zur Stiftung und Finanzierung**

Die Stiftungsurkunde von 1889 sowie das Stiftungsreglement sind die elementaren Grundlagen des BHM. Seit 1889 ist das oberste Organ der Stiftung die Aufsichtskommission, deren Bezeichnung 2009 in „Stiftungsrat“ geändert wurde. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Stadt, des Kantons und der Burgergemeinde sowie einem Vertreter der Regionalkonferenz Bern-Mittelland<sup>2</sup>.

In der Stiftungsurkunde vom 21. Februar 1889 wird in Artikel 9 festgehalten, dass die „Kosten des Unterhaltes und der Administration der Stiftung“ vom Staat Bern sowie der Bürger-

---

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist aber kein Stiftungsträger

und Einwohnergemeinde der Stadt Bern „zu gleichen Teilen getragen“ werden. Für den Kanton Bern hat der Grosse Rat am 21. Februar 1889 der Stiftungsgründung zugestimmt und damit auch zur Drittelsparität bei der Finanzierung der Stiftung Ja gesagt. Während 120 Jahren hat sich dieses Prinzip grundsätzlich bewährt. Es ist seitens der Stiftungsträger nicht beabsichtigt, daran grundlegend etwas zu ändern. Zu beachten ist, dass 1889 der Unterhalt und die Administration des 1894 eröffneten Neubaus am Helvetiaplatz im Vordergrund standen. Investitionsplanungen waren zu diesem Zeitpunkt offenbar kein Thema, daher sind sie in der Stiftungsurkunde auch nicht explizit benannt. Das bei der Stiftungsgründung festgelegte Prinzip der drittelsparitätischen Finanzierung lässt sich nach Treu und Glauben auch auf in der Stiftungsurkunde nicht genannte Pflichten übertragen.

Mit dem Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wurden seitens Kanton weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, welche festlegen, dass die darin bezeichneten Kulturinstitute mit den für ihre Finanzierung verantwortlichen Finanzierungsträgern innerhalb der regionalen Kulturkonferenz Subventionsverträge abschliessen. Diese regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere

- die Leistungsaufträge der Kulturinstitute,
- die Vertretungsrechte der Finanzierungsträger in den Kulturinstituten,
- den minimal vorgesehenen Eigenfinanzierungsgrad,
- die Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger,
- die Kündigungsfristen und -modalitäten

Mit dem neuen Kulturförderungsgesetz, welches auf den 01. Januar 2013 in Kraft tritt, wird dieses Vertragssystem, neu als Leistungsvertrag bezeichnet, weiter geführt.

Der bestehende Subventionsvertrag zwischen Kanton, Stadt, Burgergemeinde, Regionalkonferenz und Stiftung Bernisches Historisches Museum vom 17. März 2011 regelt die Subventionierung der Leistungen des BHM, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Zu beachten ist, dass die Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Mittelland seit den 1990er Jahren mit 11 Prozent zur Finanzierung des BHM beiträgt. Stiftungsträger und Finanzierungsträger sind also nicht (mehr) identisch! Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat einen Teil des Drittels der Stadt Bern übernommen, so dass sich seither die vier Finanzierungsträger wie folgt in die Finanzierung der Stiftung Bernisches Historisches Museum aufteilen:

- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| • Kanton Bern                       | 33⅓ % |
| • Burgergemeinde Bern               | 33⅓ % |
| • Stadt Bern                        | 22⅓ % |
| • Regionalkonferenz Bern-Mittelland | 11 %  |

Dieser Schlüssel gilt allerdings nur für den im Subventionsvertrag festgelegten jährlichen Betriebsbeitrag, nicht aber für die Finanzierung von Bauten. Hier muss die Stadt als Stiftungsträgerin ihren ganzen Drittel übernehmen.

Mit den vertraglich definierten Globalbeiträgen der Finanzierungsträger soll die Stiftung ausschliesslich die im Vertrag benannten Zwecke erfüllen, nämlich die Bewahrung, Pflege, Erweiterung, Dokumentation und Vermittlung ihrer Sammlungen, den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung) sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sicherzustellen. Investitionen, die über diese Aufwendungen hinausgehen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ist eine analoge Anwendung der bestehenden Vertragsprinzipien auf Investitionen jedoch nahelegend.

Wie bereits vorstehend erwähnt, reichen die definierten Globalbeiträge nicht aus, den Betrieb des Museums sowie dessen Unterhalt vertragskonform zu gewährleisten. Die Finanzkontrolle des Kantons Bern hat in ihrem Bericht über die „Prüfung des Staatsbeitrages 2010“ vom 21.09.2011 den Sachverhalt und ihre Beurteilung auf Seite 9 unter Punkt 2.3 „Sachaufwand / Gebäudeunterhalt“ wie folgt beschrieben:

„Gemäss Art. 13 (,Verwendung der Mittel‘) Subventionsvertrag 2008-2011 dient der Globalbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten des BHM zur Erbringung der Leistungen nach Art. 3 - 7 des Subventionsvertrages. Dabei umfassen die Kosten ebenfalls den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung) sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen in der Grössenordnung von insgesamt CHF 570'000 pro Jahr.

Der Vergleich der über die letzten 2 Subventionsperioden (2004-2007 u. 2008-2011; wobei 2011 noch nicht vorliegt) ausgewiesenen Unterhaltskosten (Beilage 1) lässt erkennen, dass die durchschnittlich pro Jahr angefallenen Unterhaltskosten der Subventionsperiode 2004-2007 als Basis für die im Subventionsvertrag 2008-2011 festgehaltenen Unterhaltskosten dienten. D.h. der Betrag von TCHF 570 beruht auf Erfahrungswerten und misst sich nicht an der Substanz des Gebäudes.

Würde man von Brandversicherungswert des Gebäudes (CHF 67 Mio.) ausgehen und darauf die in der Immobilienbranche üblichen 1 – 1½% Unterhaltskosten pro Jahr berechnen, ergäbe dies einen jährlichen Unterhalt (zur Substanzerhaltung) zwischen CHF 0.67 Mio. und CHF 1.0 Mio.

Ohne Berücksichtigung der im 2010 für Gebäudeunterhalt gebildeten Rücklagen von gesamthaft TCHF 120 wurde in den Jahren 2008-2010 durchschnittlich TCHF 283 für den Gebäudeunterhalt aufgewendet.“

In ihrer Beurteilung hält die Finanzkontrolle fest: „Aufgrund der obigen Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass der Gebäudeunterhalt vernachlässigt worden ist.“ Sie empfiehlt den Subventionsgebern die Feststellungen bei künftigen Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen.

Das BHM ist für einen Sammlungsbestand von rund 500'000 Objekten in den Bereichen Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Numismatik und Ethnografie verantwortlich. Darunter befinden sich weltweit einmalige Bestände, die zum grossen Teil seit Jahrhunderten im Besitze Berns sind, wie beispielsweise die flämischen Tapisserien aus der Burgunderbeute und dem Kathedralschatz von Lausanne, der Klosterschatz von Königsfelden oder die Sammlung

John Webber mit Südseeobjekten der dritten Reise James Cooks. Im Bereich der Ur- und Frühgeschichte beherbergt das BHM die bernischen Funde bis 1969/70, als der Archäologische Dienst gegründet wurde, der seither für die Bodenfunde zuständig ist. Diese Bestände unterstehen dem kantonalen Denkmalpflegegesetz.

In den vergangenen Jahrzehnten hat der Zustand der Sammlungen teilweise stark gelitten. Das BHM analysiert deshalb zur Zeit den Bedarf für den langfristigen Erhalt seiner Sammlungen. Beispielsweise müssten die Eisenfunde (keltische und römische Funde) dringend konserviert werden. Diese wurden grösstenteils vor mehr als hundert Jahren ausgegraben, nachdem sie zuvor während Jahrhunderten und Jahrtausenden im Boden ideal konserviert waren. Allein für diese Konservierungsarbeiten betragen die Kosten schätzungsweise rund CHF 600'000.-, also knapp 10% des jährlichen Globalbudgets. Dieses Geld fehlt. Bereits heute sind einzelne dieser Objekte irreparabel zerstört; das Denkmalpflegegesetz wird dadurch verletzt. Ebenso bedürfen die vier Cäsartapisserien aus dem Kathedralschatz von Lausanne konservatorischer Massnahmen. Seit Mai 2012 läuft ein mehrjähriges Projekt zur Zustandsanalyse, Dokumentation und nötigenfalls Konservierung dieser Objekte, die seit mehr als fünfhundert Jahren in Bern sind. Aus dem Subventionsbeitrag kann dieses Projekt nicht finanziert werden. Es ist nur dank Beiträgen Dritter möglich (Zusatzbeitrag Burgergemeinde, Beitrag Eidgenossenschaft, Beiträge Privater).

Die beste Strategie zum Sammlungserhalt ist die präventive Konservierung, d.h. die Aufbewahrung der Bestände in konservatorisch guten Depots. Mit dem Kubus verfügt das BHM über rund 1000m<sup>2</sup> Depotfläche, die diesen Anforderungen genügt. Der Gesamtbedarf für die Sammlungen des BHM beträgt allerdings 5–6'000 m<sup>2</sup>. Dieser Bedarf wird derzeit mit zugemieteten Flächen abgedeckt (jährliche Mietkosten rund CHF 430'000.-).

Schliesslich kann ein wesentlicher Grundauftrag – die Vermittlung der Kulturgüter durch Ausstellungen – nur für die Dauerausstellung über die ordentlichen Staatsbeiträge abgedeckt werden. Wechselausstellungen im BHM sind nur möglich dank Beiträgen aus dem Lotteriefonds und Beiträgen von Sponsoren.

### **Besonderheiten der Finanzierung Kubus**

Für den Bau des Kubus hat die Stiftung Bernisches Historisches Museum bei allen drei Stiftungsträgern um Übernahme eines Drittels der Baukosten ersucht. Stadt und Burgergemeinde Bern haben diesem Gesuch ohne Bedingung zugestimmt. Der Kanton Bern entschied, seinen Drittel der Baukosten nicht über das ordentliche Budget, sondern aus dem Lotteriefonds zu finanzieren. Der Grosse Rat genehmigte am 22. Februar 2005 seinen Beitrag aus dem Lotteriefonds mit der Bedingung, dass dieser Beitrag ein Maximalbeitrag sei und keine Mehrkosten für nicht voraussehbare Mehraufwendungen, Projektänderungen und Teuerung berücksichtigt werden können.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Burgergemeinde Bern ihren Finanzierungsentscheid bereits gefällt und die Stadt Bern ihre Abstimmungsbotschaft formuliert. Im Vorfeld der jeweiligen Entscheide hatte der Kanton Bern seine Absicht zur Bedingungsformulierung nicht mit den beiden anderen Stiftungsträgern abgesprochen, sondern diese einseitig umgesetzt. Dieses Vorgehen steht in einem Spannungsverhältnis zur in der Stiftungsurkunde vereinbarten drittelsparitätischen Finanzierung.

## Fazit

Die finanziellen Verpflichtungen und Leistungen der Stiftungs- und Finanzierungsträger sind mit der Stiftungsurkunde und den Leistungsvereinbarungen geregelt und haben sich mit Ausnahme der Finanzierung des Kubus auch bewährt<sup>3</sup>. Der Grundsatz der drittelsparitätischen Finanzierung wurde beim Investitionsvorhaben Kubus durch eine finanzierungstechnische Problematik nicht eingehalten.

## 8.6. Szenarioanalyse

Die Finanzierung der ungedeckten Baukosten ist nicht abgeschlossen und wird durch den Entscheid des Grossen Rates massgeblich beeinflusst.

Bei einer Ablehnung des Gesuches um Übernahme der ungedeckten Baukosten in der Höhe von CHF 731'665 stellt sich die Frage, was das für die beiden anderen Stiftungsträger bedeutet und wer schliesslich die Kosten bezahlt.

Gemäss Stiftungsurkunde müsste Drittelsparität gelten, beziehungsweise auf diese dürfen Dritte auch für Investitionsvorhaben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben schliessen. Stadt und Burgergemeinde Bern würden möglicherweise – wie verschiedentlich mündlich thematisiert und aus den jeweiligen Beschlussbedingungen der Räte ableitbar - deshalb ebenfalls darauf verzichten, die bereits genehmigten Anteile an den ungedeckten Baukosten zu übernehmen, bzw. die bereits entrichteten Anteile zurückfordern. In dem Fall hätte die Stiftung Bernisches Historisches Museum nicht nur CHF 731'665.-, sondern rund CHF 2,2 Mio. ungedeckte Baukosten zu tragen.

Für eine Übernahme dieser Kosten steht kein Kapital zur Verfügung und ein privates Sponsoring ist als unrealistisch einzustufen. Die ungedeckten Baukosten müssten deshalb aus den Betriebsmitteln der Stiftung Bernisches Historisches Museum finanziert werden. Gemäss Subventionsvertrag darf die Stiftung diesen Betriebsbeitrag aber ausschliesslich für die im Vertrag genannten Zwecke und Leistungen verwenden, die Finanzierung von Bauten gehört nicht dazu. Die Stiftung Bernisches Historisches Museum würde also den Subventionsvertrag verletzen, falls sie Mittel aus ihrem Globalbeitrag für die Deckung der ungedeckten Baukosten einsetzte.

Angenommen, die Stiftung Bernisches Historisches Museum würde unter Verletzung des Subventionsvertrags Mittel aus dem Globalbeitrag für die Finanzierung der ungedeckten Baukosten verwenden, ergäben sich weitere Probleme:

- der Kanton Bern würde einen Teil der ungedeckten Baukosten über den Betriebsbeitrag an das Bernische Historische Museum mitfinanzieren, trotz Ablehnung des Zusatzkredites. Der als Bedingung formulierte Ausschluss von Mehrkosten würde auf Umwegen verletzt.

---

<sup>3</sup> Die mögliche Unterfinanzierung des Museums ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leistungsvereinbarungen und unter Einbezug der Bedarfsanalysen zu beurteilen.

- die Regionalkonferenz Bern-Mittelland würde die ungedeckten Baukosten mitfinanzieren, Kosten für einen Bau, zu dem sie sich nie hat äussern können und an dem sie nicht beteiligt war.
- unter der theoretischen Annahme, dass Stadt und Burgergemeinde Bern ihre vorbehaltlich genehmigten Beiträge bestätigen würden, also auf eine Rückforderung verzichteten, würden diese beiden Stiftungsträger den nicht gedeckten Kantonsteil zum grössten Teil finanzieren und das drittelsparitätische Finanzierungsprinzip der Stiftung würde erneut beeinträchtigt. Der Stadt- und der Burgergemeindepräsident haben anlässlich des Spitzengesprächs vom 03. September 2012 bestätigt, dass dieses Szenario von ihnen kategorisch abgelehnt wird.

Bei einer Annahme des Gesuches um Übernahme der ungedeckten Baukosten ist eine durch den Lotteriefonds begründete Bedingung des Grossratsbeschlusses aufzuheben. Eine Finanzierung des Zusatzkredites aus ordentlichen Mitteln ist aus finanzpolitischen und sachlichen Gründen nicht zweckmässig, eine Finanzierung aus dem Lotteriefonds ist bestandesmässig möglich und sachlich korrekt. Ein Präjudiz wird durch die Aufhebung der Bedingung nicht begründet.

### **8.7. Gesamtbeurteilung**

Die finanziellen Verpflichtungen und Leistungen der Stiftungs- und der Finanzierungsträger sind geregelt und funktionieren problemlos für den Betrieb des BHM.

Auch für die spezielle Situation einer Investition sind die Verpflichtungen – drittelsparitätische Finanzierung – eigentlich klar geregelt beziehungsweise ableitbar. Durch den Entscheid zur ausschliesslichen Finanzierung des Kantonsbeitrages über den Lotteriefonds und die damit verbundene Übernahme dessen technischer Bedingungen wurde durch den Kanton von der Finanzierungsbestimmung der Stiftungsurkunde, oder vielmehr die nach Treu und Glauben daraus ableitbare Folgerung für Investitionsvorhaben, unwissentlich und unwillentlich abgewichen.

Mit der nicht präjudizierenden Aufhebung der Lotteriefondsbestimmung ermöglicht der Grosse Rat den rechtmässigen Abschluss zur Finanzierung der ungedeckten Baukosten. Die Problematik lässt sich anderweitig nicht lösen, eine Beibehaltung der Bedingung führt zu finanziellen und politischen Problemen und ihre Einhaltung ist gleichwohl nicht gewährleistet.

Für künftige Geschäfte ist bei mehreren Finanzierungsträgern vorgängig zu prüfen, inwiefern vertragliche Verpflichtungen zwischen diesen bestehen. Durch kombinierte Finanzierungsmodelle – Beiträge aus Lotteriemitteln und ordentlichen Mitteln – können vertragliche und technische Bestimmungen je eingehalten und mögliche Entwicklungen folgenlos abgedeckt werden.

## **9. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aufgrund der gemachten Ausführungen und dem ergänzenden Bericht in Ziffer 8 dem Beschluss zuzustimmen.

Bern, 25. Oktober 2012

DER POLIZEI- UND  
MILITÄRDIREKTOR

Hans-Jürg Käser  
Regierungsrat